

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 8

23. April 2014

43. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe	76/77
2.	Kraftloserklärung	77
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe	78/79
4.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Kleinen Laber Hr. Anton Wild	79
5.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren für den Rückbau des rechtsseitigen Rücklaufdeiches an Schwarzach/Sulzbach	80
6.	Änderung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Donau“ im Bereich Parkstetten	80/81
7.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes Hunderdorf	82/83
8.	Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	84/85

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe
(Landkreis Straubing-Bogen)**

für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.635.700,00 €

und im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 519.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage -,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Straubing, den 08.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

.....
BM F r a n k, Vorstandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.04.2014, Aktenzeichen Nr. 21 – 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstr. 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 08.04.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

.....
BM Frank
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405160809 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 16.04.2014

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Rudi Köppl
Gebietsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe (Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.752.700,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	921.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage	,-,-- €
-------------------------	---------

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage	,-,-- €
-----------------------	---------

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.	50.000,00 €
---	-------------

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Straubing, den 23.04.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Irlbachgruppe

gez.

.....
BM K r ä , Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.04.2014, Aktenzeichen 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Artikel 65 Absatz 3 GO vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 23.04.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

gez.

BM K r ä
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an und die Anlage eines Kieslaichplatzes in der Kleinen Laber im Bereich der Wasserkraftanlage von Herrn Anton Wild, Talberg 6, 94348 Atting - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 15.04.2014
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG);

Planfeststellungsverfahren für den Rückbau des rechtsseitigen Rücklaufdeiches an Schwarzach/Sulzbach und die Gestaltung der Ausgleichsfläche Sommersdorf auf Fl. Nr. 2476/7, Fl. Nr. 2715 u. Fl. Nr. 2724, Gemeinde und Gemarkung Mariaposching, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3c UVPG i. V. m. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Anlagen 1 und 2 UVPG vorgeschriebenen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 23.04.2014
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

Änderung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Donau“ im Bereich Parkstetten

Für die Donau im Landkreis Straubing-Bogen wurde das Überschwemmungsgebiet bereits berechnet und in Übersichtsplänen dargestellt. Diese Pläne wurden im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Straubing-Bogen vom 26.05.2008 und im Amtsblatt Nr. 9 vom 07.05.2013 öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet „Donau“ gilt damit seitdem als vorläufig gesichert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 BayWG.

Im Bereich der Gemeinde Parkstetten haben sich Änderungen ergeben. Für die Änderung der vorläufigen Sicherung wurde ein neuer detaillierter Lageplan M = 1:2.000 erarbeitet. Dieser detaillierte Lageplan kann im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Gemeinde Parkstetten eingesehen werden. Der rot markierte Ausschnitt (Teilfläche Fl. Nr. 1184/0, Fl. Nr. 1184/9, 1184/8, 1184/7) wurde aus dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Donau herausgenommen.

Landratsamt Straubing-Bogen
10.04.2014

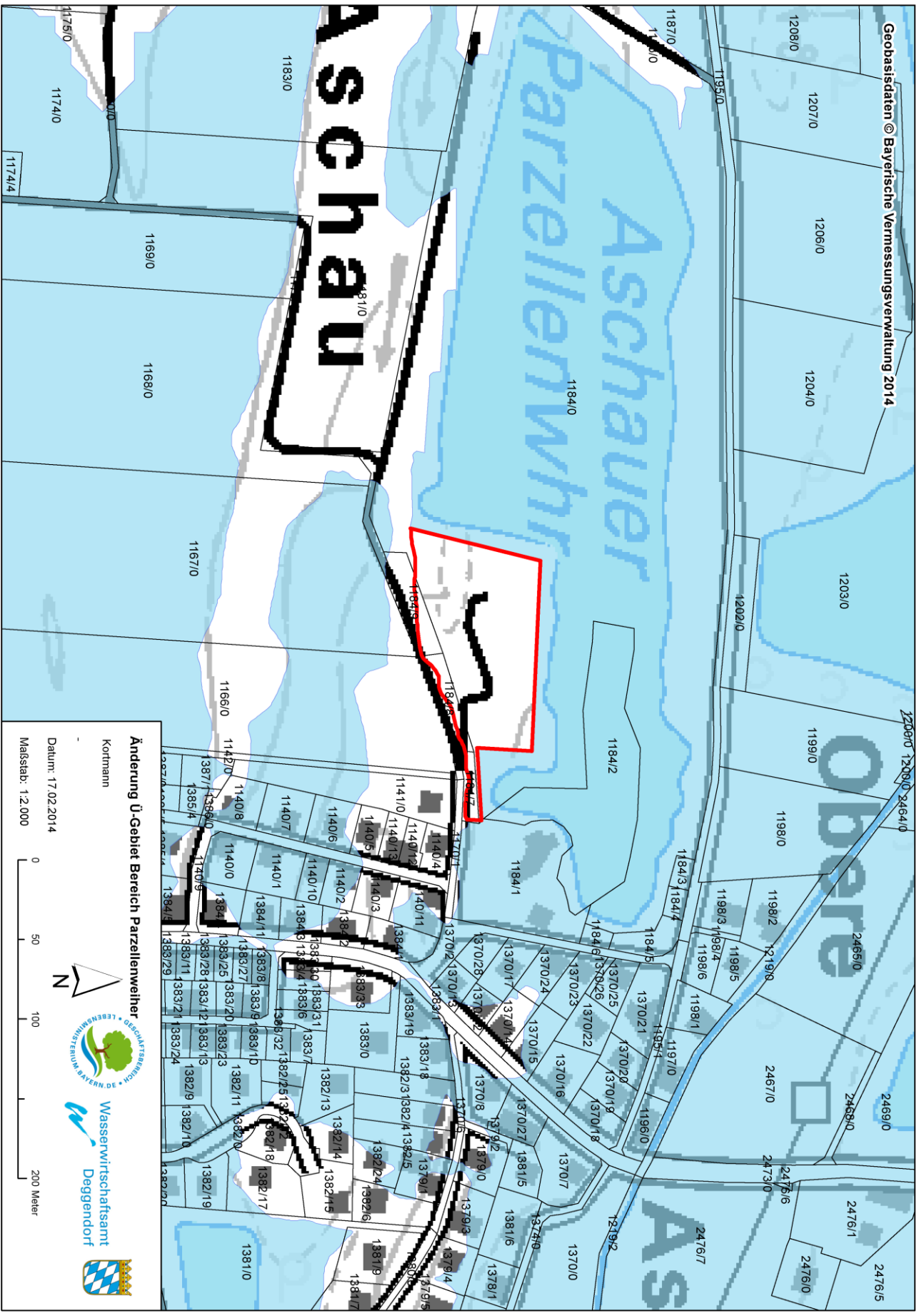
gez.
Hölzl
Regierungsrat

Anlagen: (im pdf-Format)

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Seite 80

1 detaillierter Lageplan



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 KommZG und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 819.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 30.600,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 383.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 festgesetzt auf 102 Verbandsschüler.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 3.755,8824 €.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 90.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Hunderdorf, den 26.03.2014

gez. Gstettenbauer
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG-Hunderdorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hunderdorf, 15.04.2014

gez. Gstettenbauer
Schulverbandsvorsitzender

Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Fichtenstraße 22, 94336 Hunderdorf

1. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Bericht vom 24.10.2013) durchgeführt. Der Zweckverband veröffentlicht nachstehend die Prüfungsergebnisse bzw. die Bestätigungsvermerke:

„6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2009, 2010, 2011 und 2012 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 24.10.2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben die Jahresabschlüsse - jeweils bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe für die Geschäftsjahre vom 01.01. bis 31.12.2009, vom 01. 01. bis 31.12.2010, vom 01.01.bis 31.12.2011 und vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft, Durch Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art, 107 Abs. 3 S. 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Geschäftleiters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 107 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für

die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsleiters des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 24.10.2013
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Wiedemann
Wirtschaftsprüfer